



Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Letzte Änderung: 01.07.2015

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Rheinische Fachhochschule Köln Standort Neuss die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen.

1. Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kommilitoninnen und Kommilitonen und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung der Studierenden,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt das Selbstverständnis und die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft. Wissenschaftliches Fehlverhalten beschädigt nicht nur den Ruf des Täters, sondern auch den der eigenen Hochschule sowie der Hochschulen und der Wissenschaft insgesamt. Die Unkultur des „Wegsehens“ ist selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

—



2. Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Als wissenschaftliche Arbeiten gelten alle schriftliche verfassten Arbeiten, u.a. Praxisreflexionen, Hausarbeit, Forschungsprojekte, Bachelorarbeit und Masterarbeit. Die nachfolgenden Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens sind folgende:

1. Originalität und Eigenständigkeit:

Originalität und Eigenständigkeit sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Die Güte einer wissenschaftlichen Arbeit bemisst sich aber auch nach der Fähigkeit der Autorin bzw. des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus wissenschaftlichen Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst durch einem solchen mit Zitaten bzw. Verweisen stringent und dezidiert belegten Vorgang macht sich eine Verfasserin bzw. ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate legitimerweise zu Eigen.

2. Recherche und Zitation:

Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Durchgängig und unmissverständlich muss für die Leserin und den Leser erkennbar sein, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde. Was wörtlich (direkt) und gedanklich (indirekt) aus fremden Quellen entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein.

3. Zuschreibung von Aussagen:

Zu den Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens gehört, dass die Autorinnen und Autoren sorgfältig darauf achten, zitierten Verfasserinnen und Verfassern keine Aussagen zu unterstellen, die diese nicht oder nicht in der wiedergegebenen Form tätigten.

4. Übersetzungen:

Wer fremdsprachliche Texte selbst übersetzt, hat dies unter Benennung der Originalquelle kenntlich zu machen. Gerade bei einer „sinngemäßen Übersetzung“ ist darauf zu achten, dass der übersetzten Autorin bzw. dem übersetzten Autor kein Text unterstellt wird, den er so, diesem Inhalt entsprechend nicht geäußert hat. Wer sich auf Übersetzungen Dritter stützt, hat dies kenntlich zu machen.

5. Fachspezifisches Allgemeinwissen:

Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin muss nicht durch Zitierungen bzw. Verweise nachgewiesen werden. Was zu diesem Allgemeinwissen zählt, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin zu beurteilen. Im Zweifel obliegt eine Entscheidung der Hochschule, die die angestrebte Qualifikation bescheinigt.



6. Plagiate und Datenmanipulation:

Das Plagiat, also die wörtliche und/oder gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellt einen schweren Verstoß gegen die Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens dar. Gleiches gilt für die Manipulation von Daten. Plagiate und Datenmanipulationen sind im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche.

7. „Ghostwriting“:

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist das Zusammenwirken der Verfasserin und des Verfassers mit einem bzw. einer Dritten, der bzw. die Texte oder Textteile zu einer Arbeit beisteuert, die Autorin und/ oder der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigenen Text ausgibt/ -geben.

8. Mehrere Autoren:

Bei gemeinschaftlichen Arbeiten ist der Anteil der jeweiligen Autorin oder des jeweiligen Autors der Leserin und dem Leser gegenüber deutlich zu machen. Dies schließt aus, dass jemand Autorin oder Autor sein kann, der selbst keinen ins Gewicht fallenden Beitrag zu einer Arbeit leistet/ geleistet hat.

9. Doppelte Verantwortung:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit. Aber auch den Betreuern und/oder den Prüfern kommt Verantwortung zu. Die Aufgabe der Betreuer ist es, den Prüflingen vor Beginn einer Arbeit die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens mitzuteilen und gegebenenfalls zu erläutern. Die Aufgabe der Betreuer und Prüfer ist es auch, Zweifeln an der Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens bei einer wissenschaftlichen Arbeit konsequent nachzugehen.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in erheblichem Ausmaß bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Ein Fehlverhalten von Studierenden kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung



- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
2. Verletzung geistigen Eigentums
- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk insbesondere durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Anmaßung der Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

4. Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in wissenschaftlichen Arbeiten sind an der Rheinischen Fachhochschule Köln Standort Neuss für Internationale Wirtschaft die folgenden Regeln zu beachten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsprojekte sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die *Schools* (Fachbereiche) stellen die Betreuung der Studenten sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kommilitoninnen und Kommilitonen bzw. Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung einer Arbeit oder einem Projekt beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.